

Geschäftsordnung für den Stiftungsrat
Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

Gemäß § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Nr. 2 der Satzung gibt sich der Stiftungsrat der Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" die nachstehende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

§ 1

- (1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal in jedem Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat ein. Er bereitet die Sitzung vor und leitet sie. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert an der Sitzung teilzunehmen, wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter.
- (3) Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens sieben Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Einberufung des Stiftungsrates hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der Sitzung soll mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. In dringenden Fällen ist eine telegrafische Einberufung mit einer Frist von 5 Tagen zulässig.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Im übrigen können Sachverständige und Auskunftspersonen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung herangezogen werden.
- (6) Die Einladungen zu den Sitzungen des Stiftungsrates an die ordentlichen Mitglieder gelten gleichzeitig als Einladungen an die jeweiligen Stellvertreter. Ist ein ordentliches Mitglied an der Teilnahme verhindert, hat es die Einladung rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 2

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorsitzende kann Beschlüsse des Stiftungsrates auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen. Eine Beschlußfassung auf diesem Wege ist jedoch nicht zulässig, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates innerhalb von 10 Tagen seit Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe widerspricht. Ist dem Vorsitzenden bekannt, daß ein Mitglied des Stiftungsrates verhindert sein wird, an der schriftlichen Abstimmung teilzunehmen, so fordert er

den Stellvertreter zur schriftlichen Stimmabgabe auf. Die Beschlüsse gelten als gefaßt, sobald die Widerspruchsfrist abgelaufen und eine zustimmende schriftliche Erklärung von mehr als der Hälfte der Stiftungsratsmitglieder beim Vorsitzenden des Stiftungsrates eingegangen ist. Das Ergebnis schriftlicher Abstimmungen ist den Mitgliedern des Stiftungsrates und ihren Stellvertretern alsbald schriftlich bekannt zugeben.

(3) Über jede Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates sowie die gefaßten Beschlüsse enthält. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist dessen abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und ihren Stellvertretern sobald wie möglich zu übermitteln.

(4) Verpflichtende Erklärungen des Stiftungsrates gegenüber Dritten sind schriftlich abzugeben. Sie sind vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zu unterzeichnen.

§ 3

Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen.